Leitlinien

für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern

Herausgegeben von der



Stand: August 2011

<u>Impressum</u>

© 1. Auflage 08/2011, Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Obmann: Prof. Dr. Hans Wunderlich, Bestensee

email: hans_wunderlich@gmx.de

Redaktion: Hans Wunderlich, Bestensee

Bearbeitung: Dieter Klein, Münster

Autoren: Andreas Bauchspieß, Karl-Ernst Brehmer, Denis Loch, Conrad Philipps,

Gisela Polz, Wilhelm Tappert, Maik Weingärtner, Hans Wunderlich

Leitlinien

für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern

Diese Leitlinien sind Richtwerte für das Nutzen von Schwarzwildgattern für die Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Schwarzwildjagd. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand und unterliegen einem zeitnahen und transparenten Entwicklungsprozess. Sie sollen Jagdkynologen, Jagdpächtern, Eigenjagdbesitzern und anderen Jagdveranstaltern Orientierungen für eigenes Handeln geben.

Herausgeber dieser Leitlinien ist die *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter*. In dieser Gruppe vereinigen sich die Jagdkynologen, die sich mit der Ausbildung und Prüfung von Hunden in Schwarzwildgattern in Deutschland befassen. Damit verfügt die Kompetenzgruppe über den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen.

Die Leitlinien werden für die Gatter, die der *Kompetenzgruppe Schwarz-wildgatter* angehören, als verbindlich betrachtet – gleichermaßen ihre dynamische Entwicklung.

Änderungen dieser Leitlinien können nur durch mehrheitliche Übereinkünfte in der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* vorgenommen werden. Die Aktualisierung erfolgt ein Mal jährlich.

Inha	nhaltliche Gliederung:				
1.	Zweckbestimmung der Schwarzwildgatter	5			
2.	Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern	8			
3.	Auswahl und Haltung von Sauen im Gatter	11			
4.	Ausbildungsinhalte und Methoden	15			
5.	Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern	18			
6.	Anforderungen an Hunde, die für die Arbeit im Schwarzwildgatter zugelassen werden	21			
7.	Anforderungen an die Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen wollen	22			
8.	Rolle und Aufgaben des Gattermeisters	23			
9.	Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer und Leistungszeichen der Zuchtvereine des JGHV im Schwarzwildgatter	26			
A					
	<u>nang:</u>				
	peitsordnung mpetenzgruppe Schwarzwildgatter zur Jagdhundeausbildung	29			
Κοι	Kontaktadressen Gattermeister 31				

1. Zweckbestimmung der Schwarzwildgatter

Die Schwarzwildgatter sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschließlich der Vorbereitung und Prüfung von Hunden zur Schwarzwildjagd dienen.

Die Errichtung und das Betreiben von Schwarzwildgattern ist eine Antwort der Jagdkynologie auf die Herausforderung an die Jägerschaften, langfristig permanent und intensiv Schwarzwild zu bejagen.

Die Schwarzwildgatter sind gleichermaßen ein Angebot und eine Aufforderung an die Jagdhund führenden Jäger, ihre Hunde angemessen auf die Begegnung mit Sauen vorzubereiten.

Klimaveränderungen und Neugestaltung der Agrarlandschaft in Deutschland bieten Schwarzwild einen optimalen Lebensraum. Die Energiepolitischen Entscheidungen werden die günstigen Lebensbedingungen schnell weiter optimieren. - Deutschland ein Schlaraffenland für Sauen: Nahezu ganzjähriges Deckungs- und Fraßangebot durch Nutzung der Agrarflächen für Energiegewinnung. Die Reproduktionsraten von Sauen weiter ansteigen [Pohlmeyer, 2010].

Die *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* geht davon aus, dass auch die Bejagung von Schwarzwild nach Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes vollzogen wird. Eine tierschutzgerechte Alternative zur Jagd wird nicht gesehen.

1.1. Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Sauen unerlässlich.

Hunde übernehmen für Menschen Aufgaben, die wir selbst nicht erfüllen können:

- Sauen finden,
- verweisen,
- in Bewegung bringen,
- sichtbar und jagdbar machen.

1.2. Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen.

- Sauen sind wehrhaft und dem Hund überlegen
- Sozialverhalten (Rotten) potenziert ihre Gefährlichkeit für den Hund
- Sauen ziehen sich in unwegsame Revierteile zurück, die für Menschen nicht zugänglich sind.

1.3. Jagdhunde auf Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Aus dem Jagdhundeausgleichsfond im Land Brandenburg wurden die Hunde entschädigt, die bei der Jagd ums Leben gekommen sind. 69% davon wurden von Sauen geschlagen. Drei Viertel der Verletzung bei Jagden werden durch Sauen zugefügt. (Statistiken von Tierarztpraxen)

1.4. Sachkundig ausgestattete und geführte Schwarzwildgatter haben sich zur Verhaltensanpassung von Hunden bewährt.

Sie werden von der Jagdhund führenden Jägern angenommen (3500 im Jahr 2009, 5000 im Jahr 2010). Die gelenkte Begegnung mit Sauen macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung ("Lernverhalten von Jagdgebrauchshunden bei der Ausbildung zur Schwarzwildjagd im Schwarzwildgatter Zehdenick", Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter, 2010). - Es gibt keine gleichwertige Alternative!

- 1.5. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Lernen der Hunde im Schwarzwildgatter ihre jagdliche Effizienz wächst, ihr Verletzungsrisiko sinkt und ihre Überlebenschancen steigen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur Verhaltensanpassung der Hunde im Schwarzwildgatter zur tierschutzethischen und tierschutzrechtlichen Erfordernis.
- 1.6. Die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebs sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde durch Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung ausgerichtet.

1.7. Die Beurteilung und Prüfung des Gatterbetriebs auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen (Kap. 5) ist durch die Tierärztliche Hochschule Hannover erfolgt.

Wissenschaftliche Arbeiten und Stellungnahmen:

Erler, R.: Untersuchungen zur Stressbelastung von Wildschweinen bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter (Dissertation, Hannover 2010).

Müller, J.: Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter. (Dissertation, Hannover 2009).

Stellungnahme der Tierschutzreferenten der Länder:

"Die Hundearbeit in Gattern ist nach Studien der TiHO Hannover bei strikter Beachtung der den Untersuchungen zugrunde liegenden Rahmenbedingungen zur Erlangung brauchbarer Jagdhunde nach heutigen Erkenntnissen als nicht tierschutzrelevant anzusehen."

Auszug aus dem Protokoll der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Arbeitskreis Wildtiere und Jagd (AK6) vom Treffen am 09./10.07.2011 am Schwarzwildgatter in Zehdenick:

"Es wurde einstimmig festgestellt, dass gegen ein Gatter keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dass aber viele Details richtig gemacht werden müssen. Deshalb wird ein Merkblatt mit den Anforderungen an Gatter incl. Erfordernis einer § 11 Genehmigung, Anforderungen an Gattermeister, Sauen, Hunde und Hundeführer erarbeitet."

2. Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern

2.1. Standortauswahl

- Überprüfung der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet
- infrastrukturelle Anbindung, besonders PKW-Anschlüsse
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige
 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Einbindung in territoriale Öffentlichkeitsarbeit kann erwogen werden

2.2. Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit genügend Deckung aber auch Freiflächen zum Beobachten.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein und sich auf skelettarmen Böden befinden.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fließgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

2.3. Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in <u>Arbeitsgatter</u> und <u>Ruhegatter</u>. Sie müssen sicher von einander getrennt sein. Wird mit mehreren Sauengruppen gearbeitet, die nicht untereinander sozialisiert sind, werden entsprechend mehr Ruhegatter benötigt.

2.3.1. Ruhegatter

Ruhegatter dienen den Sauen als Rückzugsgebiet, in dem nicht mit Hunden gearbeitet wird (s. Kap. 3). Sie sollen aus sozialen Gründen mit mehreren Sauen besetzt sein.

 Als Ruhegatter haben sich Flächen von 2000 – 5000 m² pro Sau bewährt.

- Zur Grundausstattung des Ruhegatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.
- Wünschenswert bei schlechter Witterung ist ein "Futterhaus" vor Ort.

2.3.2. Arbeitsgatter

Um eine Vergleichbarkeit der Arbeiten der Hunde in den Gatteranlagen (Übungen, Brauchbarkeitsprüfung und Leistungszeichen) möglich zu machen, müssen die Arbeitsgatter bestimmten Anforderungen genügen:

- Das Gatter soll ca. 2 ha groß sein, mindestens 1,5 ha und höchstens 3 ha.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 2/3 zu 1/3 betragen.
- Zur Grundausstattung gehören Suhle, Mahlbaum und Salzlecke.
- Erste Hilfe Ausrüstung sowie Fanggeräte für Jagdhunde müssen obligatorisch zur Verfügung stehen.
- Zur Absicherung eines optimalen Übungs- und Prüfungsablaufs gehört eine stabile jagdliche Einrichtung für Beobachter.

2.4. Abgrenzung von Schwarzwildgatteranlagen

2.4.1. Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial).
- Die Einzäunung muss mindestens 20 cm in den Boden eingelassen sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,80 m betragen und eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Der Zaun ist bis zu einer Höhe von einem Meter durch Rundhölzer oder Planken zu verstärken und gleichzeitig zu sichern, wobei die erste Sicherung unmittelbar über dem Erdreich beginnen muss.
- Länderspezifisch ist die Notwendigkeit einer doppelten Einzäunung des Ruhegatters bzw. des Ruhe- und Arbeitsgatters zu prüfen.

2.4.2. Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden Gatters (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können)
- die Maße der Tore betragen in der Breite 4 m und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des Gatters etc.)
- grundsätzlich sollte das Ruhegatter über eine befahrbare Schleuse erreichbar sein (Futtertransporte, Schwarzwildaustausch, forstliche Maßnahmen etc.)
- für die Begehbarkeit der Arbeitsgatter sind Türen ausreichend

3. Auswahl und Haltung von Sauen im Gatter

Der Sauenbestand für ein Schwarzwildgatter muss tierschutzgerecht gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Brauchbarkeitsprüfungen erlauben und
- der Größe des Gatters angemessen sein.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

3.1. Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- Wildfänge verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend handhabbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- Sauen aus anderen Gattern sind nach gegenwärtigem Erfahrungstand eine bewährte Variante. Voraussetzung ist aber die genauere Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende Gatter.
- Die Handaufzucht von Frischlingen wird als problematisch angesehen. Es muss dabei eine ausgeprägte Domestikation vermieden werden, weil die Sauen sonst für einen Einsatz im Gatter ungeeignet sind.
- Die **Zusammenstellung** einer Arbeitsgruppe von Sauen hat sich mit einem Keiler und zwei Bachen bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im Gatter vorgesehen sind, sollten im frühen Alter **kastriert** werden.

3.2. Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen mindestens subadult sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen.
- Das Mindestgewicht soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum Hund **30 kg** betragen.

- Eine selbstbewusste Wehrhaftigkeit muss gegeben sein.
 Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismäßigkeit stimmen.
- Die Gesundheit der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe.
 Standard: 2 Mal pro Jahr erfolgt eine Visitation durch einen Tierarzt, 2 Mal im Jahr werden Wurmkuren durchgeführt ggf. auch eine Ektoparasiten-Behandlung.
- Verhalten zu Menschen: Die Sauen müssen durch den Gattermeister manipulierbar und handhabbar sein. Häufiger Kontakt zu fremden Menschengruppen ist zu vermeiden, und die Anzahl der Kontaktpersonen muss eingegrenzt werden.

3.3. Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher vorzuziehen.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am "Familienprinzip". Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Geschlechterverhältnis 1:2 (Keiler: Bachen)
- Eine differenzierte Altersstruktur ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Der Gattermeister muss die Sauen handhaben können auch über den Futteraspekt. Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

3.4. Rotation

- Am produktivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im Gatter sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz muss jeder Übungstag von dem Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

3.5. Haltung

- Die Größe des Ruhegatters soll 2000 bis 5000 m² pro Sau betragen (s. 2.3.1.). Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist außerdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil von Kieferngehölzen mit Farnkrautflächen, Sonnenplätzen und windstillen Räumen, Mast tragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen.
- Fütterung: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau) wenn das Gatterbiotop ein natürliches Fraßangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichem Fraßangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln aufkaufen). Ob Zufütterung oder Fütterung, sie sollte nur mit artgerechten Futtermitteln. Sauen bekommen nur so viel Futter, wie sie täglich aufnehmen auch aus hygienischem Aspekt.
- **Suhlen** und Mahlbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezonen vorhanden sein. Suhlplätze sind lebensnotwendig in jeder Jahreszeit. Sie dienen nicht primär für Schöpfen, sondern der Körperpflege und Körpertemperaturregelung.
- Deckung ist sehr wichtig für das natürliche und Abwehrverhalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich im Gatter "Rennsauen" entwickeln, die für die Arbeit untauglich sind. Nichtausreichende Deckung wäre außerdem nicht tierschutzkonform.

- Besondere **Schlafplätze** (im Ruhegatter) sind bei nicht ausreichendem natürlichem Angebot an Überdachung erforderlich. Bei gattereigener Reproduktion ist ein überdachter Schlafplatz für Frischlinge notwendig.
- Die Anlage einer **Distanzgasse** zwischen Ruhegatter und Arbeitsgatter ist zu empfehlen. Eine solche Maßnahme unterstützt den störungsfreien Betrieb und die Prüfungsabnahme in Arbeitsgatter.

4. Ausbildungsinhalte und Methoden

Die jagdnahen Bedingungen eines Schwarzwildgatters sind bestens geeignet, Jagdgebrauchshunde auf die Sauenjagd vorzubereiten.

Das Schwarzwildgatter macht es möglich:

- Die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen, dabei
- das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen und auszuformen,
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und
- sein Verhalten anzupassen.

4.1. Im Schwarzwildgatter lernt der Hund am eignen Erfolg und Misserfolg

- 4.1.1. Sauen sind im Gatter anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar: eine einprägsame Lernerfahrung.
- 4.1.2. Der Hund wird sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen.
- 4.1.3. Wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abspringen bringt (mit Führerunterstützung), wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt.
- 4.1.4. Der Sauen verfolgende Hund erlebt wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt lebenserhaltend damit umzugehen.

4.2. Die lernbiologischen Möglichkeiten des Gatters haben jagdpraktische Auswirkungen.

- 4.2.1. Der im Gatter zum Suchen geschickte Hund weiß durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind und er kann sie finden, wenn er motiviert ist. Sauenfinder können erkannt werden Sauenblinker ebenfalls. Das zu erkennen, ist für eine Verwendung zur Sauenjagd elementare Voraussetzung.
- 4.2.2. Die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen: Weidlaut, Fährtenlaut, Sichtlaut, Standlaut, Stumm. Das Wissen über den Laut des Hundes seine Art

- zu jagen ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung. (Ob der Fährtenlaut im Gatter objektiv beurteilt werden kann, ist strittig.)
- 4.2.3. Die Hunde zeigen sich im Gatter als Sauensprenger oder auch als Verweiser. Die Führung des Hundes in der Jagdpraxis kann seiner Art des Jagens angepasst werden.

4.3. Methodische Erfahrungen

Die Ausbildung im Gatter wird auf den konkreten Hund abgestellt. Dabei kommt es besonders an auf:

- das ererbte Jagdverhalten
- die Ausprägung der ererbten Anlagen
- den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd

4.3.1. Die 4-Phasen-Ausbildung

- Anzuwenden vor allem bei jungen, unerfahrenen in Ausbildung befindlichen Jagdhunden
- Der HF nimmt mit seinem Hund wenigstens an 3 Übungstagen innerhalb von 4 Wochen teil
- Vorteil: Systematische Einarbeitung des Jagdhundes mit hoher Erfolgsquote.

Gliederung der Ausbildung (Übungen)

Die Ausbildung/Übung gliedert sich in 4 Phasen:

Phase	Ausbildungsschritt	Übungsziel
1.	Hund wird an langer Feldleine bis auf Sicht an SW herangeführt	Interesse an SW wecken, Hund lernt lautes Arbeiten an SW, Hund lernt, dass SW wehrhaft ist und nicht immer flüchtet
2.	Sichtig an SW geschnallter Hund mit HF-Unterstützung	Weitere Stärkung oder Dosierung der Passion am SW, Hund lernt Ausweichen/Nachsetzen, lautes Jagen
3.	Hund wird zur selbstständigen Suche/Arbeit geschickt und vom HF unterstützt.	Hund lernt weitgehend selbstständiges Finden/Arbeiten/Taktieren
4.	Hund wird zur selbstständigen Stöberarbeit geschnallt	Hund findet innerhalb von 5 Min. und arbeitet mindestens 3 Min. am SW

4.3.2. Verhaltensüberprüfung

Ziel der Überprüfung ist, das Verhalten an Schwarzwild zu testen. Besonders geeignet für Hunde mit Jagderfahrung, deren Verhalten an Sauen sich der Beobachtung entzieht bzw. für Hunde, die traumatische Begegnungen (Verletzungen) mit Sauen hatten.

Die Entscheidung über die Gestaltung der Überprüfung ist abhängig vom individuellen Verhalten des Hundes und liegt beim Übungsleiter. Es sollte Übereinstimmung über die Verfahrensweise mit dem Hundeführer vor Arbeitsbeginn hergestellt werden.

5. Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung

Die Rahmenbestimmungen gewährleisten die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Nutzen und den möglichen Belastungen von Sauen und Hunden. Sie ergänzen die anderen Bestimmungen der Leitlinien und gelten als **obligatorische Voraussetzungen** für den Gatterbetrieb:

- 5.1. Es arbeitet grundsätzlich immer **nur ein Hund** an der Sau bzw. den Sauen. Kein weiterer Hund befindet sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter.
- 5.2. Die erste Arbeit eines Hundes im Gatter dient der Feststellung seines Grundverhaltens. Dabei hat sich bewährt, den Hund angeleint sichtig an Sauen zu bringen.
- 5.3. Die Begegnung zwischen Hund und Sau wird auf **5 Minuten** limitiert und ist dann abzubrechen. Hunde, die sich nicht von der Saue abrufen oder abnehmen lassen, können für die Ausbildung im Gatter zurückgestellt werden bis sich ihr Gehorsam gefestigt hat.
- 5.4. An einer Sau oder Sauengruppe wird maximal mit **6 Hunden** am gleichen Tag nacheinander geübt oder geprüft. In Ausnahmefällen kann eine zweite Übungseinheit nach mindestens zwei Stunden Ruhezeit angefügt werden.
- 5.5. Bei **Stresszeichen** von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister oder Übungsleiter abgebrochen.
- 5.6. Bei Hunden, die mit **Selbstgefährdung** an der Sau agieren, wird die Arbeit sofort abgebrochen.
- 5.7. Bei **Verletzungen** von Hund oder Sau leistet der Gattermeister Erste Hilfe und entscheidet über Hinzuziehung des Tierarztes (in Rufbereitschaft).
- 5.8. Im Gatter finden **keine Leistungsvergleiche** von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Gatter dienen lediglich dem Lernen und der Prüfung auf jagdliche "Brauchbarkeit" zur Schwarzwildjagd. Keine Wettbewerbe!

- 5.9. Hunde, die nach **5 Übungseinheiten** keine Leistungsverbesserung zeigen, müssen ausscheiden.
- 5.10. Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters nicht **Folge leisten**, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.

Die Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) belegen, dass bei strenger Beachtung der Rahmenbestimmungen keine tierschutzrelevante Belastung für Hund und auch Sauen entsteht.

Die **Belastung der Hunde** wird wie folgt zusammengefasst:

Beim Vergleich des Cortisolwertes der Gatterarbeit und dem Cortisolwert der "freien Jagd" ergab sich kein signifikanter Unterschied. Die Werte der Jagd (Wert der Gatterarbeit und Wert der "freien Jagd") sind gegenüber dem Ruhewert signifikant erhöht. Dies zeigt, dass sowohl die Jagd im Gatter, als auch die "freie Jagd" eine allgemeine Erregung für die Jagdhunde darstellt, die in einem erhöhten Cortisolwert gegenüber dem Ruhecortisolwert resultiert. Eine stressbedingte Belastung der Hunde während der Arbeit im Schwarzwildgatter konnte damit nicht nachgewiesen werden.

[Schalke E., Müller J., Hackbarth H.: Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, 2008]

Die Beurteilung der Belastung von Sauen bei der Gatterarbeit wird bei den Untersuchungen der TiHo wie folgt zusammengefasst:

Mittelgradiger Stress fördert also die Leistungs- und Anpassungsbereitschaft und stellt somit eine überlebenswichtige Reaktion auf Reize dar. Das heißt, auch die Reaktion auf Gefahren und das damit verbundene Feindvermeidungsverhalten gehören zum natürlichen Verhaltensrepertoire des Schwarzwildes. Im Gatter kommt es außerdem nur zu einer kurzfristigen Belastung der Sauen die stark von der Arbeit des jeweiligen Hundes abhängig ist. Der dabei vorhandene Stress liegt nicht im Bereich des Distress, was sich klar am Erscheinungsbild des Schwarzwildes erkennen lässt. Alle Sauen befinden sich trotz mehrjähriger

Tätigkeit im Gatter in einem einwandfreien psychischen und physischen Zustand. Am beobachteten Feindvermeidungs- und Komfortverhalten ist zu sehen, dass sie die Hunde nicht als existentiell gefährdend registrieren und sehr gut diese Situation kompensieren können. Des Weiteren kann in allen Gattern eine funktionierende Sozialstruktur beobachtet werden, die für das Schwarzwild als soziales Lebewesen einen enormen Stellenwert besitzt.

Da sich bei den untersuchten Wildschweinen keine Anzeichen für ein inadäquates Verhalten bei der Reaktion auf den Kontakt mit Jagdhunden im Gatter finden lässt, ist davon auszugehen, dass diese Ausbildungsmethode keine tierschutzrechtliche Relevanz besitzt und auch aus ethischen Gesichtspunkten unbedenklich ist.

[Schalke E., Erler R., Hackbarth H.: Untersuchung zur Stressbelastung von Schwarzwild bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, 2008]

Alle Einschätzungen basieren auf der Wahrung der Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Jagd.

<u>Literatur</u>:

Müller, Janaína: Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei

der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im

Schwarzwildgatter.

Dissertation,

Tierärztliche Hochschule Hannover, 2009.

Erler, Ralf: Untersuchungen zur Stressbelastung von Wild-

schweinen bei der Ausbildung von Hunden zur Ver-

haltensanpassung im Schwarzwildgatter.

Dissertation,

Tierärztliche Hochschule Hannover, 2010.

6. Anforderungen an Hunde, die für die Arbeit im Schwarzwildgatter zugelassen werden

Über die Zulassung zur Arbeit im Gatter entscheidet der Gattermeister oder der Übungsleiter. Dabei ist folgendes zu beachten:

- 1. Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde (Rassen etc.), die auch durch Länderregelungen zur Feststellung der Brauchbarkeit an Prüfungen teilnehmen dürfen. Sie sollen einer anerkannten Jagdgebrauchshundrasse angehören.
- 2. Der zur Arbeit genannte Hund
 - a. ist klinisch gesund,
 - b. ist nicht übernervös, ängstlich oder aggressiv
 - c. verfügt über einen Impfschutz (Tollwut, Staupe, HCC, Pavovirose, Leptospirose).
- 3. Der vorgestellte Hund ist eindeutig durch einen Chip oder eine Tätowierung gekennzeichnet, die mit der Ahnentafel oder dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt. Der Eigentumsnachweis ist ebenfalls zu erbringen.
- 4. Der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich von der Sau abrufen lassen.
- 5. Für Hunde im Sozialisierung- und Habituationsalter (Welpen, Junghunde) werden extra Regeln erarbeitet.
- 6. Hunde, für die keine Verwendung zur Schwarzwildjagd vorgesehen ist, werden nicht zugelassen (kein Spaß, kein Hobby!).

7. Anforderungen an die Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen wollen

- 1. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.
- 2. Er weist das Eigentum am vorgestellten Hund nach oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im Gatter führen zu dürfen.
- Der Hundeführer erhält eine Belehrung über das Verhalten im Gatter und bestätigt dies durch Unterschrift im Gatterbuch und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters zu folgen.
- 4. Es sind alle Unterlagen über den Hund (Prüfungen, Übungen in anderen Gattern) vorzulegen sowie besondere Vorkommnisse mit dem Hund mitzuteilen.
- 5. Der Hundeführer und der Hund sind mit der Arbeit an der langen Feldleine auch in schwierigem Gelände vertraut.
- 6. Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.
- 7. Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im Gatter zu führen.

8. Rolle und Aufgaben des Gattermeisters

Der Gattermeister leitet vollverantwortlich den Betrieb des Schwarzwildgatters. Es ist ein Ehrenamt.

8.1. Der Gattermeister gewährleistet die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Er erhält die erforderlichen Befugnisse und Autorität durch eine ausdrückliche Zuordnung in der Gatterordnung:

- Weisungsberechtigung gegenüber allen im Gatter tätigen Personen,
- Hausrecht für die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie
- Entscheidung über sonstigen Publikumsverkehr.

Gatterordnungen werden verbindlich auf der Grundlage der "Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern" mit entsprechender örtlicher Anpassung vom Gatterbetreiber erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung der genehmigenden Behörde und einem Sichtvermerk durch die Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter.

8.2. Der Gattermeister wird vom Gatterbetreiber auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger eingesetzt.

Die Ernennung zum "Gattermeister" bedarf der Zustimmung der Jagdbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde.

8.3. Der Gattermeister ist Jagdscheininhaber und verfügt über praktische Erfahrung bei der Bejagung von Schwarzwild sowie der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.

Er hat einschlägige Kenntnisse der Biologie und Verhaltensbiologie (Ethologie). Er weist ein Praktikum in einem etablierten anerkannten Gatter nach. Er bildet sich nachweisbar praktisch und theoretisch in den erforderlichen Sachgebieten fort.

8.4. Der Gattermeister ist zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im Gatter.

Er gewährleistet die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Prüfungen.

8.5. Der Gattermeister leitet Übungen von Hunden im Gatter und begleitet Brauchbarkeitsprüfungen.

Dabei gewährleistet er die Einhaltung der "Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung" (s. Kap. 5).

8.6. Der Gattermeister beurteilt gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewertet ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Schriftliche Bewertungen werden nicht abgegeben. Er kann seinen Stellvertreter oder eine bestimmte Person mit der Wahrung dieser Aufgaben betrauen.

8.7. Der Gattermeister dokumentiert die Arbeiten im Gatter.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichert der Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Er fertigt jährlich einen zusammenfassenden Bericht an.

8.8. Der Gattermeister achtet auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Er führt den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden.

8.9. Der Gattermeister vertritt das Gatter nach außen hin.

Diese Aufgabe nimmt er wahr gegenüber

- den Genehmigungs- und Kontrollbehörden,
- den Jägerschaften und den Vereinen der Hundeführer,
- der Öffentlichkeit und interessierten Bürgern.

Er ist Mitglied in der bundesweiten Vereinigung der Gattermeister – der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter.

8.10. Der Gattermeister bietet Lehrveranstaltungen an.

Praxisbezogene Lehrgänge und Unterweisungen dienen den Hundeführern als Vorbereitung der Hunde zur Schwarzwildjagd.

8.11. Gattermeister und Gatterpersonal sind über eine Haftpflichtund Unfallversicherung abzusichern.

Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer und Leistungszeichen der Zuchtvereine des JGHV im Schwarzwildgatter

9.1. Brauchbarkeitsprüfungen

Die Schwarzwildgatter sind geeignet, die Brauchbarkeit eines Jagdgebrauchshundes zur Schwarzwildjagd festzustellen. Mit erfolgreicher Brauchbarkeitsprüfung im Gatter wird der Hund brauchbar für die "Stöberjagd auf Schalenwild mit besonderer Eignung für die Schwarzwildjagd". Die Anforderungen dafür werden mit der Brauchbarkeitsverordnung festgelegt. Sie müssen den Rahmenbedingungen der Leitlinien für Schwarzwildgatter entsprechen.

Erprobt und bewährt sind nachfolgende Leistungsanforderungen an den Hund:

- Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden.
- Er soll mindestens 3 Minuten ohne Führerunterstützung an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen.
- Verlässt der Hund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet.
- Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Die Arbeit des Hundes wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Prüfung wird abgebrochen.

Für die Brauchbarkeitsprüfung im Gatter werden die Hunde zugelassen, die von der Brauchbarkeitsverordnung vorgesehen sind und die Anforderungen für Hunde und Hundeführer zur Gatterarbeit nachweisen.

Es hat sich bewährt:

- Hunde erst zur Brauchbarkeitsprüfung zuzulassen, wenn sie mehrmals im Gatter erfolgreich geübt haben.
- Die Gehorsamkeitsfächer der Brauchbarkeitsverordnung sind vor der Brauchbarkeitsprüfung im Gatter nachzuweisen.
- Den Lautnachweis zur Prüfungszulassung durch JGHV-Prüfung oder Formblatt 23a oder 23b des JGHV zu fordern.

Prüfungen werden von Vereinen des JGHV oder Jägerschaften veranstaltet, die nach der Brauchbarkeitsverordnung berechtigt sind.

Die Gatter selbst sind keine Prüfungsveranstalter!

Der Gattermeister kann als Prüfungsleiter benannt werden aber nicht als Richter oder Richterobmann.

Bewährt hat sich die Zuordnung eines regionalen Jagdgebrauchshundvereins zu einem Gatter als Prüfungsveranstalter, der auch über speziell von der Kompetenzgruppe geschulte JGHV-Verbandsrichter für die Brauchbarkeitsprüfung im Schwarzwildgatter zur Verfügung hat.

9.2. Leistungszeichen

Die Vergabe von Leistungszeichen "SW Natur", "Saujager" usw. der jeweiligen Zuchtvereine im Schwarzwildgatter kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Die Vergabe von Leistungszeichen liegt in der Hoheit der jeweiligen Zuchtvereine. Sie können durch Richterbegleitung einer Übung oder einer Brauchbarkeitsprüfung im Gatter vergeben werden. - Gattermeister vergeben keine Leistungszeichen!
- Separate Veranstaltungen zur Vergabe von Leistungszeichen werden nicht durchgeführt.
- Die Anforderungen an Leistungszeichen, die im Gatter erworben werden, dürfen die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebes nicht überschreiten.

Anhang:

Arbeitsordnung.

Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter zur Jagdhundeausbildung

Zweckbestimmung

Die *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* ist eine Verbindung von Jagdkynologen, die sich mit der Ausbildung von Hunden zur Jagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern befassen.

Die Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter sieht ihre Aufgabe

- in der Koordination der Bemühungen der einzelnen Schwarzwildgatter, um bundesweit einheitliches Herangehen
- in der Organisation des Erfahrungsaustauschs und der Weiterbildung für Gatterbetreiber
- in der verbindlichen Forderung der Tierschutzgerechtigkeit des Gatterbetriebes

Die Arbeitsgrundlage der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter sind die Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern.

Mitgliedschaft

- Es wird angestrebt, dass bundesweit Betreiber von Schwarzwildgattern zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden durch jeweils
 Personen vertreten sind. Die Mitgliedschaft wird von LJV oder Betreibern beantragt und durch ein Votum der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter entschieden.
- 2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der "Gemeinsamen Empfehlung" und der "Geschäftsordnung der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter*" voraus.
- 3. Die Mitglieder der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* wählen alle 2 Jahre einen Obmann und einen stellv. Obmann. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Gatter hat nur 1 Stimme.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Ausschluss nach Mehrheitsbeschluss.

Arbeitsweise

- 1. Die *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* tagt in der Regel 2x jährlich. Die nachfolgende Beratung und Tagesordnung wird bei jedem Treffen vereinbart.
- 2. Jährlich wird eine Schulung für die Gattermeister, ihre Stellvertreter und andere, mit der Gatterarbeit befasste Personen, angeboten, organisiert und durchgeführt. Die Teilnahme an der Schulung wird zertifiziert.
- 3. Die Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter verbindet die Arbeit der einzelnen Gatter durch eine gemeinsame Dokumentation. (Gatterbuch) sowie eine vergleichbare statistische Auswertung mit Hilfe eines einheitlichen Berichtsformulars
- 4. Entscheidungen für die innere Arbeit der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter werden durch einfache Mehrheitsentscheidungen getroffen. Empfehlungen mit Außenwirkung zur inhaltlichen Gestaltung der Gatterarbeit bedürfen der Einvernehmlichkeit aller Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Mitglieder. Der Obmann koordiniert das Auftreten der Kompetenzgruppen-Mitglieder nach außen.
- 5. Die Beratungsergebnisse der Zusammenkünfte der *Kompetenz-gruppe Schwarzwildgatter* werden protokolliert und sind für die Kompetenzgruppen-Mitglieder verbindlich.
- 6. Der Obmann kann Anfragen an die *Kompetenzgruppe Schwarz-wildgatter* zur Beantwortung oder Bearbeitung an die Mitglieder delegieren.

Finanzierung

Für die Mitglieder der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* entstehende Kosten werden selbst finanziert.

Kosten für gemeinsame Aktivitäten können durch eine Umlage auf alle Mitglieder finanziert werden.

Es wird gerne Hilfe der Geschäftsstellen der LJV angenommen.

FdR Hans Wunderlich

Kontaktadressen Gattermeister

Stand: 15/07/2011

Brandenburg:

Karthan

Bernd Halter, Lange Str. 25, 16928 Schönebeck, © 03395-306226, \(\existsin \): Bernd-Halter-Haustechnik@t-online.de

Walddrehna

Dieter Töpfer, Poststr. 34, 15926 Heideblick,

© 035455-669, □: Dieter.Toepfer@fbu-zeckerin.de

Wriezen

Conrad Philipps, E.-Thälmann-Str. 6, 16269 Wriezen,
© 033456-3022

Hohenbucko

Gisela Polz, Lärcheneck 11, 04936 Freileben,

© 035364-4080, □: gisela.polz@pension-freileben.de

Zehdenick

Maik Weingärtner, Altes Forsthaus 2, 16792 Zehdenick,

© 03307-310222, ⊒: maik.weingaertner@afftp.brandenburg.de

Sachsen-Anhalt:

Trautenstein

Ralf Zapf, Hasselfelder Str. 36, 38899 Trautenstein,
© 039459-71613, 🖃: hasselfelde-lzw@gmx.de

Loburg-Schweinitz

Tappert Wilhelm, Wahlgasse 11, 39279 Loburg

© 039245-3940, □: telefontappert@online.de

Mahlpfuhl

Ronald Pape, Siedlung 2a, 39279 Dolle,

© 0173-2026404, ■: pape-roland@t-online.de

Thüringen

Blankenhain

Andreas Bauchspieß, Kleine Nonnengasse 17, 99444 Blankenhain, © 0172-3480113, 🖃: andreas.bauchspiess@forst.thueringen.de

Schleswig-Holstein

Segeberger Heide

Uwe Kemmerich, Hauptstraße 82, 23845 Seth

© 04194–7026, ■: Uwe.Kemmerich@googlemail.com